Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Hausrat
- Privathaftpflicht
- 24 h HomeAssistance

Ausgabe 10.2024



Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedinqungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minimabeinhaltet den Versicherungsschutz für Ihren Hausrat und Privathaftpflicht, inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen. Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die 24 h HomeAssistance, die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG sowie Zugriff auf den Rechtsratgeber der Mobiliar mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten zu verschiedensten Rechtsfragen.

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Hausratversicherung

Zum Hausrat gehören die dem privaten Gebrauch dienenden Beweglichen Sachen und Tiere. Der Hausrat kann gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturmwind, Erdrutsch, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruch, Beraubung oder einfachen Diebstahl versichert werden.

Privathaftpflicht- und Gebäudehaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter bei Personen und Sachschäden. Die Mobiliar übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

Die Gebäudehaftpflichtversicherung für Eigentümer von Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ferienhäusern bis 3 Wohnungen sowie Eigentumswohnungen ist in der Privathaftpflichtversicherung inbegriffen. Sie schützt das Vermögen des Eigentümers gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter bei Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind zum Beispiel

in der Hausratversicherung:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

in der Privathaftpflichtversicherung:

- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht;
- Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind:
- Ansprüche aus Schäden, welche die versicherten Personen, mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen (Eigenschäden);
- Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt die versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten mussten oder die sie in Kauf nahmen.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen grau hinterlegt.

4. Was ist die vorsorgliche Deckung?

Die exklusive vorsorgliche Deckung schützt die versicherten Personen bei Veränderung von Lebenssituationen während 3 Monaten davor, dass der Versicherungsschutz für Hausrat und Privathaftpflicht nicht plötzlich ungewollt erlischt; beispielsweise bei Erwerbsaufnahme der Kinder, bei einem Wegzug aus dem Haushalt, bei einem Umzug, bei einer Erweiterung des Einzel- zum Mehrpersonenhaushalt oder wenn der Versicherungsnehmer verstirbt.

5. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

6. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort.
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur persönlich und unkompliziert.
- 24 h HomeAssistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr: Türöffnung im Notfall und Hilfe bei defekten Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen inklusive; beachten Sie bitte für bestimmte Leistungen die Limite von CHF 1000.
- JurLine für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den Rechtsratgeber der Mobiliar mit hilfreichen Artikeln,
 Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten zu verschiedensten Rechtsfragen.

7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel.

Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima erstatten wir Ihnen **grundsätzlich** die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Die Prämie und Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung werden jedes Jahr automatisch an die Preisentwicklung angepasst (Indexierung).

8. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder zu dessen näheren Umständen, zu den Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

9. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

10. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung der Versicherung?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten oder verursacht worden sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie k\u00f6nnen die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten k\u00fcndigen. Unternehmen Sie nichts, verl\u00e4ngert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht pl\u00f6tzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung k\u00f6nnen Sie den Versicherungsvertrag k\u00fcndigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre K\u00fcndigung m\u00fcssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern sich bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung aufgrund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den betroffenen Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir den Versicherungsvertrag kündigen.

11. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weitere versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer,
 Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z.B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieneinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/ oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung

können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z.B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z.B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z.B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege.

Inhaltsübersicht

Art	ikel	Seite	
Gemeinsame Bestimmungen 7			
Α	Rechtsgrundlagen	7	
В	Abschluss der Versicherung	7	
_	Beginn, Dauer und Ablauf, Anzeigepflicht, Umfang	,	
	und Inhalt, Widerrufsrecht	7	
С	Änderung der Versicherung	7	
D	Aufhebung der Versicherung	7	
	Kündigung	7	
	Auf Ende der vereinbarten Dauer	7	
	Bei Verletzung der Anzeigepflicht	7	
	Bei Verletzung der Informationspflicht	<u>7</u>	
	Bei Mehrfachversicherung Im Schadenfall		
	Bei Vertragsanpassung	/ 8	
	Übrige Aufhebungsgründe	<u>8</u>	
	Oblige Admendingsgrunde		
Ε	Prämienzahlung	8	
	Fälligkeit und Zahlung, Prämienguthaben	•	
	bei Aufhebung	8	
F	Meldepflichten und Obliegenheiten	8	
	Gefahrserhöhung und Risikoänderung	8	
	Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung	8	
	Meldung im Schadenfall, Sorgfaltspflicht und	_	
	Schadenverhütung, Präventive Sofortmassnahmen		
	Schadenminderungspflicht Schadenminderungsplaceten	9	
	Schadenminderungskosten Mitteilungspflicht Datenschutz	<u>9</u>	
	wittendingspillorit Datenschutz		
G	Entschädigung und Selbstbehalt	9	
	Berechnung	9	
	Fälligkeit, Kürzung, Verjährung und Verwirkung	9	
Н	Beauftragung eines Dritten	9	
ı	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	9	
J	Gerichtsstand	10	
_	Datenschutz		
K	Datenschutz	10	
Ha	nusratversicherung	11	
	-		
А	Grunddeckung	11	
	Versicherte Sachen, Versicherbare Gefahren Versicherte Leistungen und Summen	<u>11</u>	
	versicherte Leistungen und Summen		
В	Zusatzdeckung	13	
	Einfacher Diebstahl auswärts	13	
С	Generelles	13	
-	Versicherte Personen, Örtlicher Geltungsbereich	13	
	Vorsorgliche Deckung	13	
	Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung	14	
	Indexierung	14	
	Schadenermittlung	14	
	Generelle Ausschlüsse	15	

Art	ikel Se	eite
Pri	ivathaftpflichtversicherung	16
Α	Grunddeckung	16
	Gegenstand der Versicherung,	
	Versicherte Eigenschaften	16
	Privatperson und Familienhaupt	16
	Sportausübender, Reiter, Waffenbesitzer	16
	Halter und Benützer von Tieren	16
	Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten	16
	Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen	16
	Halter und Benützer von Booten	16
	Mieter oder Pächter, Gebäudeeigentümer	16
	Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil)	17
	Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung)	17
	Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht	17
	Eigentümer unbebauter Grundstücke	17
	Eigentümer von Mobilheimen	17
	Bauherr von Bauvorhaben	17
	Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)	17
	Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge	17
	Beruflich selbständig erwerbende Person	18
	Arbeitgeber im privaten Bereich, Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen	19
	Armee-, Schutz- und Wehrdienstangehöriger	19
	Versicherte Leistungen	19
В	Generelles	20
	Versicherte Personen	20
	Geltungsbereich, Vorsorgliche Deckung	20
	Meldepflichten und Obliegenheiten	20
	Schadenermittlung, Generelle Ausschlüsse	21
24	h HomeAssistance	22
2 4		23
	Versicherte Personen, Versicherte Leistungen	23
	Örtlicher Geltungsbereich	24

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- Vermögensschäden, wie zum Beispiel Räumungs- und Entsorgungskosten;
- 2 Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden:
- 3 Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen oder anvertraute Haustiere;
- 4 Geldwerte
- 5 Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person müssen der Mobiliar beim Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags erhebliche Gefahrstatsachen, die sie kennen oder kennen müssen und über die sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, befragt werden, richtig mitteilen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen Besonderen Bedingungen.

Die Police enthält die Angaben zu den gewünschten Versicherungen, der Standort der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

4 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Textermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sieden Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

C Änderung der Versicherung

Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert Ihres Hausrats verändert, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, wenn Sie umziehen oder versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen versichert werden. Dasselbe gilt, wenn weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen oder sich die gesetzlichen Grundlagen verändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

1 Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

2 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

4 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

5 Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

6 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

7 Bei Vertragsanpassung

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. **Unterlassen Sie** die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigen Änderungen

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- d aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

8 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei absichtlicher Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder eine Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam

E Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.

Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämienguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall, und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen der Mobiliar jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die sie befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Kenntnis schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrserhöhung nicht gemeldet, so ist die Mobiliar für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die Mobiliar hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrserhöhung eine Prämienerhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Haftung der Mobiliar erlischt 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Kündigung.

2 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Sie müssen uns einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder eine Wohnsitzverlegung ins Ausland **melden**.

Wir sind berechtigt, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

Beachten Sie die Bestimmungen der einzelnen Versicherungen zum Wohnungswechsel, zur Wohnsitzverlegung und zur allfällig gewährten Vorsorgedeckung.

3 Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall **sofort melden**. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur (24-Stunden-Telefon auf Ihrer Mobiliar Notrufkarte). Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.

Sie ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen, und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

5 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an Beweglichen Sachen aufgrund von Feuer- oder Elementarschadenereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

Nicht versichert sind finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.

6 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

7 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

8 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie zum Beispiel versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege).

G Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz.

- 1 Der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden wird berechnet.
- 2 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.

Sind im gleichen Haushalt mehrere Versicherungen der Mobiliar für Bewegliche Sachen und Gebäude betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht.

Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.

3 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe

des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

4 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Erhalt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

K Datenschutz

- Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater. Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuelle Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - 1 im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
 - 2 bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Hausratversicherung

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung folgende, dem privaten Gebrauch dienende Sachen:

1 Bewegliche Sachen

- 1.1 Im Eigentum der versicherten Personen stehende Bewegliche Sachen, Geldwerte und Haustiere.
- 1.2 Gemietete und geleaste Bewegliche Sachen, sofern die versicherten Personen gesetzlich oder vertraglich dafür haften.
- 1.3 Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen und anvertraute Haustiere.

Nicht versichert sind

- a Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- b Motorfahrzeuge (ohne Go-Karts und Pocket-Bikes), Motorfahrzeuganhänger, Wohnwagen, Wohnmotorwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- c Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, sowie Wasserscooter, je samt Zubehör;
- d Luftfahrzeuge (ohne Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler), die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- e Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht, ausser diese enthält dieselbe Klausel.
- 1.4 Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände im Eigentum von versicherten Personen. Die Sachen sind auch während beruflicher Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 12 000 versichert.

Wird diese **Summe überschritten**, besteht über die Hausratversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind

- a Werkzeuge und Gegenstände des Arbeitgebers;
- b Handelswaren und selbsthergestellte Waren gegen einfachen Diebstahl und sofern sich diese ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes befinden, zum Beispiel während sie transportiert werden.

2 Fahrnisbauten

Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind, soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

3 Geräte und Materialien

Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des durch die versicherten Personen bewohnten Gebäudes oder in deren Eigentum stehenden Gebäuden inklusive den dazugehörenden Arealen dienen.

4 Bauliche Einrichtungen

Von Ihnen als Mieter installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können.

5 Baumaterial

Nicht fest verbautes Baumaterial.

A2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b an unter Spannung stehenden Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

2 Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- c verursacht durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- d verursacht durch Sturm und Wasser an Schiffen und Booten auf dem Wasser:
- e als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

3 Diebstahl

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

3.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Nicht versichert sind Schäden verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse.

3.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3.3 Einfacher Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und der sich an dem gemäss Police versicherten Standort ereignet.

Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen.

4 Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

4.1 Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden am Hausrat verursacht durch Ausfliessen von

- 1 Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem Gebäude am versicherten Standort oder einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise einer baulichen Anlage oder als Dauereinrichtung installierten Sache ausserhalb des Gebäudes dienen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist;
- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, die nur dem Gebäude am versicherten Standort dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- a beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

4.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4.3 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

4.4 Grundwasser und Hangwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser).

4.5 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden am Hausrat durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse.

Generell nicht versichert sind Wasserschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung die folgenden Leistungen:

1 Bewegliche Sachen

Den **Neuwert** im Rahmen der Versicherungssumme. Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände, Fahrnisbauten, Geräte und Materialien, bauliche Einrichtungen sowie Baumaterial sind ebenfalls zum Neuwert versichert.

2 Geldwerte

Pro Ereignis **bis CHF 1000** zusätzlich zur Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung für

- 2.1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, auch wenn diese Geldwerte Ihnen anvertraut worden sind;
- 2.2 Kredit- oder Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, Telefonkarten, Prepaid-Karten für Mobiltelefone;

Nicht versichert ist der Teil des Schadens, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber nicht haftet.

2.3 Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers (effektive Kosten, nach Rückerstattung vertraglicher Entschädigungen durch die Transportunternehmung oder den Aussteller).

Nicht versichert sind Geldwerte

- a bei einfachem Diebstahl;
- b in Fahrnisbauten, Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen, Mobilheimen und Wohnwagen ohne festen Standort und Wohnmotorwagen;
- c des Arbeitgebers und von Gästen.

3 Schmucksachen

Maximal **CHF 1000** im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung bei einfachem Diebstahl zu Hause und bei Einbruch zu Hause oder auswärts.

4 Dritteigentum

Pro Ereignis **bis CHF 5000** zusätzlich zur Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung für Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen und anvertraute Haustiere.

5 Schäden durch Versengen, Nutzfeuer, Wärme

Pro Ereignis **bis CHF 5000** für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

6 Kosten

Bei einem versicherten Schaden am Hausrat die folgenden effektiven Kosten bis zu 10% der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung, mindestens CHF 5000:

6.1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind, Ertragsausfälle aus Untermiete sowie Kosten für ein Ersatz-Mobiltelefon während der Dauer der Reparatur. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

Nicht versichert sind diese Kosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts.

6.2 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

6.3 Notverglasungen und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

6.4 Schlossänderung

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern an den von den versicherten Personen benutzten Räumen des gemäss Police versicherten Standortes und an von versicherten Personen gemieteten Banksafes.

6.5 Wiederbeschaffung von Dokumenten

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

6.6 Beschädigungen von Gebäude und Hausrat

Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstehen.

Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung an dem versicherten Standort sind böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat, am Wohnungsinnern inklusive Wohnungseingangstüre und am Innern des Gebäudes bei Einfamilienhäusern auch ohne Diebstahl mitversichert, wenn sich der oder die Täter in unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

7 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

B Zusatzdeckung

Wir versichern folgendes Risiko, sofern dieses von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden ist:

Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden am Hausrat durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes ereignet.

Nicht versichert sind

- a Fahr- und Motorfahrräder, Go-Karts und Pocket-Bikes, Skis, Snowboards und Langlaufskis;
- b Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- c Geldwerte und der Inhalt von Fahrnisbauten.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Wir versichern Sie als Einzelperson oder Ihren Mehrpersonenhaushalt, d. h. Sie und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Wochenaufenthalter, die regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Ihr Hausrat ist wie folgt versichert:

2.1 Hausrat zu Hause

An dem in der Police aufgeführten Standort im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung. Mitversichert sind Sachen in separaten Bastelräumen, in Garagen sowie Geräte und Materialien für Gebäude, welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden und im Eigentum der versicherten Personen stehen.

2.2 Hausrat auswärts

Weltweit, sofern sich der Hausrat vorübergehend, aber nicht länger als **24 Monate ausserhalb** des gemäss Police versicherten Standortes befindet

1 im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung;

Dies gilt nicht für einfachen Diebstahl auswärts.

2 gegen einfachen Diebstahl auswärts im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert ist Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (zum Beispiel Ferienhaus, Zweitwohnung, Arbeitsplatz).

3 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt während 3 Monaten vorsorglich

- 3.1 für versicherte Personen, die den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nehmen:
- 3.2 für versicherte Personen und die Erben des Versicherungsnehmers, wenn dieser verstirbt;
- 3.3 bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein während des Umzuges und am neuen Standort.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Mobiliar innerhalb von 3 Monaten gemeldet und eine eigene Hausratversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

4 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

- 4.1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns innerhalb von 3 Monaten zu melden.
- 4.2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns sofort zu melden.

Als Wohnsitzverlegung gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden und das Wegbringen versicherter Sachen und Tiere vom bisher versicherten Standort ins Ausland in der Absicht umzuziehen.

Die Versicherung am bisher versicherten Standort erlischt nach 3 Monaten.

Nicht versichert ist Hausrat, der ins Ausland verlegt wird, während des Umzuges und am neuen Standort.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

5 Indexierung

Wir können die Versicherungssumme und Prämie der Hausrat-Grunddeckung während der Dauer der Versicherung alljährlich auf den Hauptprämienverfall der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) anpassen und informieren Sie jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber.

Für das folgende Versicherungsjahr ist der auf den 1. September festgesetzte Indexstand massgebend.

Die Änderungen infolge einer Anpassung an den neuen Indexstand berechtigen nicht zur Kündigung.

6 Schadenermittlung

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

6.2 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste. Als **Ersatzwert** gilt

- 1 bei Beweglichen Sachen (Hausrat) der Neuwert, das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert. Für Fahrräder mit oder ohne Antrieb gilt als Ersatzwert der Neuwert, maximal der bezahlte Kaufpreis;
- 2 bei Handelswaren maximal der Wiederbeschaffungspreis für Waren gleicher Art und Qualität auf dem gleichen Markt (Marktpreis);
- 3 bei selbsthergestellten Waren maximal der Verkaufspreis;
- 4 bei geleasten und gemieteten Sachen maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters;
- 5 bei Bargeld der Nennwert;
- 6 bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Verfahrens für die Amortisation sowie die Verluste an Zinsen und Dividenden;
- 7 bei Reisechecks der Schadenteil, welcher dem Inhaber nach Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt;
- 8 bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

Die Entschädigung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Für versicherte Leistungen, zum Beispiel für Geldwerte, Schmucksachen, Sengschäden und Kosten, besteht der Anspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn diese Leistungen in mehreren Policen der Mobiliar vorgesehen sind.

6.3 Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100 000, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der aufgrund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages zusätzlich zu den Kosten (nicht AVO).

6.4 Aufgefundene Sachen oder Tiere

Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- a infolge Diebstahl, verursacht durch mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebende
- b infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- c infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen;
- d durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- e infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- f infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;

- g durch Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- h an Sachen, Kosten und Erträgen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- i an Go-Karts und Pocket-Bikes anlässlich von Fahrten auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie bei Fahrten auf einer Rennstrecke als lizenzierter Fahrer;
- j als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Privathaftpflichtversicherung

A Grunddeckung

A1 Gegenstand der Versicherung

Wir schützen im Rahmen der versicherten Eigenschaften der Privathaftpflichtversicherung das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter und übernehmen zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind

- a Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- b Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht.

A2 Versicherte Eigenschaften

Den versicherten Personen gewähren wir Schutz in folgenden privaten oder übrigen Eigenschaften als

1 Privatperson und Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen privaten Leben, aus der Tätigkeit als Hausmann oder Hausfrau für den eigenen Haushalt sowie als Familienhaupt.

Mitversichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden bis maximal CHF 500 000, die durch einen urteilsunfähigen oder unter einer umfassenden Beistandschaft stehenden Hausgenossen des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, soweit dieselbe Handlung bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht begründen würde.

2 Sportausübender, Reiter, Waffenbesitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Sportausübender, Reiter und Waffenbesitzer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a verursacht bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b am benützten Pferd, am Sattel, am Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche);
- c verursacht als Jäger.

3 Halter und Benützer von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung von Tieren, die nicht Erwerbszwecken dienen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a verursacht durch Pferde bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b am benützten Pferd, am Sattel, am Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

4 Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, sofern für solche Fahrzeuge in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein keine obligatorische Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern Schäden durch eine andere

Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers gedeckt sind oder eine Versicherung in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein vorgeschrieben ist, sind nur Ansprüche für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

5 Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen.

Nicht versichert sind

- a Drohnen und Flugmodelle, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre;
- b Haftpflichtansprüche aus selbständigen beruflichen Tätigkeiten mit einem Jahresumsatz von über CHF 12000;
- c Haftpflichtansprüche, bei welchen Sie als Haftpflichtiger die Obliegenheiten gem. Art. B, Ziff 4.4 verletzt haben.

6 Halter und Benützer von Booten

Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten oder Schiffen aller Art, Pedalos, Segel- und Wellenbrettern, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

7 Mieter oder Pächter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- 7.1 Mieter und Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;
- 7.2 Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen und Wald bis zu einer Grösse von 1000 m²;
- 7.3 Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Bastel- und Hobbyräumen sowie von Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach und nach oder durch Abnützung entstanden sind.

8 Gebäudeeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer selbst bewohnter und Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ferienhäusern bis drei Wohnungen sowie Eigentumswohnungen.

Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie sich darauf befindliche, nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.

Für Häuser und Wohnungen, die nicht selbst bewohnt werden, ist eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Versicherung gilt für Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a die nach und nach oder durch Abnützung entstanden sind;
- b verursacht durch Schimmelpilz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Eigenschaften:

8.1 Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Miteigentümer des in der Police bezeichneten selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote).

Nicht versichert sind alle Ansprüche aus Schäden für welche die Miteigentümer solidarisch haften, sofern sie den im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote) des Versicherungsnehmers übersteigen.

8.2 Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz).

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache

- in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind;
- 2 in den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Nicht versichert sind bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diese Versicherung versicherten Stockwerkeigentümern und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

8.3 Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht

Als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

8.4 Eigentümer unbebauter Grundstücke

Als privater Eigentümer von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wald bis zu einer Grösse von 1000 m².

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach und nach oder durch Abnützung entstanden sind.

8.5 Eigentümer von Mobilheimen

Als privater Eigentümer von Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

8.6 Bauherr von Bauvorhaben

Als privater Bauherr für Bauvorhaben gemäss Baukostenplan 1–4 (wie Abbruch-, Erdbewegungsoder Bauarbeiten), deren Gesamtbaukosten, inklusive Eigenleistungen und Honorare, nicht mehr als **CHF 100 000** betragen.

Nicht versichert sind

- a Bauvorhaben mit Gesamtbausumme (BKP 1-4) von über CHF 100000 (d.h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
- b Ansprüche aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörende Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörende Grundstück betreffen. Versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an fremden Werkleitungen und Anlagen Dritter;
- c Bei Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hänge mit Rutsch-, Fall- oder Fliessprozessen wie Felssturz und Murgänge;

- d Ansprüche Dritter aus Schäden bei Bauvorhaben im Tiefbau und Bohrungen von Erdsonden von über 400 Metern Tiefe;
- e Kosten für Massnahmen, die wegen Frost, Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- f Ansprüche für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung wie zum Beispiel durch Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten;
- g Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z. B. Sanierungskosten);
- h Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen;
- i Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit unvermeidbaren und eingesparten Kosten (Ohnehinkosten);
- j Ansprüche aus der Haftpflicht als Bauherr, sofern fremde Werke (wie Gebäude, Bahn- und Tramanlagen) unterfangen oder unterfahren werden sowie bei Vortrieb.

Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

9 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)

Versichert sind Schäden an Beweglichen Sachen, einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person rechtmässig übernommen oder ihr anvertraut worden sind (Obhutsschäden), zum Beispiel zur Miete oder zur Leihe.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an

- a Sachen des Arbeitgebers (ohne Geschäftsschlüssel, alternative Zutrittskontrollsysteme und dazugehörige Badges) einer versicherten Person;
- b jeder Art von Motor- und Wasserfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c jede Art von Luftfahrzeugen (ohne Fallschirme und Hängegleiter), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist sowie für Drohnen und Flugmodelle, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre;
- d Anhängern und Wohnwagen, die von Motorfahrzeugen gezogen werden;
- e Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- f Bargeld, Wertpapieren, Kredit- und Kundenkarten, Kostbarkeiten und Antiquitäten;
- g Plänen, Manuskripten, Dokumenten und technischen Zeichnungen, Software und Datenträgern;
- h Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
- i Pferden, Sätteln, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

10 Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge

10.1 Benutzungsart

Versichert ist das unentgeltliche gelegentliche Lenken von fremden Motorfahrzeugen oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung von Lernfahrern durch die versicherten Personen.

Nicht versichert sind

- a Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- b gesetzlich nicht erlaubte, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligte Fahrten und die

Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände;

c Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen und Rundkursen.

10.2 Benutzungsdauer

Versicherungsschutz besteht nur, wenn pro Kalenderjahr an höchstens 10 Tagen fremde Fahrzeuge benützt werden, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen.

10.3 Versicherte Fahrzeuge

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte, fremde Motorfahrzeuge mit bis zu 3.5 t Gesamtgewicht und fremde Anhänger, inklusive Motorrädern und Motorrollern.

Bei Schäden am benützten fremden Fahrzeug bis maximal CHF 10000 sind auch in den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikulierte Motorfahrzeuge mit bis zu 3.5 t Gesamtgewicht sowie fremde Anhänger, ohne Motorräder und Motorroller, mitversichert.

Nicht versichert sind Fahrzeuge und Anhänger des Arbeitgebers einer versicherten Person, gemietete oder geleaste Fahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen sowie abgeschleppte oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger.

10.4 Schäden am benützten fremden Fahrzeug

Versichert sind Kollisionsschäden am benützten fremden Fahrzeug oder benützten fremden Anhänger, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug oder den Anhänger abgeschlossene Kaskoversicherung gedeckt sind.

Ist das benützte fremde Fahrzeug oder der benützte fremde Anhänger in den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikuliert, sind Schäden am benützten fremden Fahrzeug respektive am benützten fremden Anhänger nur versichert, wenn sich der Schaden in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein ereignet.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt

Nicht versichert sind

- a ein kommerzieller und technischer Minderwert,
 Ersatzwagenkosten sowie Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- b Schäden, die nach und nach entstanden sind, zum Beispiel Abnützungsschäden und Betriebsschäden am benützten Fahrzeug;
- c Schäden an mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufzukommen hat.

10.5 Schäden verursacht durch das fremde Fahrzeug

Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind sowie der Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, ausgenommen wir erstatten dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurück.

Nicht versichert sind

- a der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung für das benützte Fahrzeug;
- b Schäden durch in den aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikulierte Fahrzeuge.

11 Beruflich selbständig erwerbende Person

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen beruflichen **Tätigkeiten** inklusive der dafür benutzten Geschäftsräumen.

Versichert sind die selbständigen beruflichen Tätigkeiten bis zu einem maximalen Jahresumsatz von CHF 12 000.

Wird diese **Summe überschritten**, besteht über die Privathaftpflichtversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind

- a selbständige berufliche Tätigkeiten der Berufsgruppen resp. der Branchen Chemie, Physik, Planung und Konstruktion;
- b Ansprüche aus Schäden für medizinische und paramedizinische Tätigkeiten, wie beispielsweise ärztliche Tätigkeiten, Massagen, Chiropraktik und Physiotherapie. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend;
- c Ansprüche aus Schäden bei Tätigkeiten gemäss Art. B, Ziff. 1–5;
- d Ansprüche aus Schäden an Beweglichen Sachen, die einer versicherten Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung überlassen worden sind oder die eine versicherte Person gemietet hat;
- e Ansprüche aus Schäden an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges, Beförderung);
- f Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung;

Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherten geleisteten Arbeiten infolge einer in der Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Der Ausschluss bezieht sich auch auf Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung der erwähnten Mängel und Schäden sowie auf Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.

- g ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden, sowie Ansprüche aus Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit stehen;
- h Ansprüche aus Schäden durch Tätowierungen, Piercen, Permanent-Make-up sowie durch Laserbehandlungen;
- i Ansprüche aus Schäden an Antiquitäten, Kunstgegenständen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapieren, Edelsteinen und Perlen;

- j Ansprüche aus Schäden durch das Abfeuern von Feuerwerk (ab Kategorie 3);
- k die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungee Jumping, River-Rafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox, Kitesurfen und Kitefoilen, es sei denn, der Versicherte verfüge über eine Ausbildung mit Diplom und sämtliche gesetzlich erforderlichen Bewilligungen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

12 Arbeitgeber im privaten Bereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen der versicherten Personen bei Arbeiten für diese, ihren Haushalt oder im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen.

Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Unterakkordanten oder Subunternehmer, die für sie Arbeiten verrichten.

13 Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Nicht versichert sind Aufwendungen, wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen nicht notwendig sind, zum Beispiel das gelegentliche, tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.

Als Umweltbeeinträchtigung gelten die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser) und Boden (Fauna oder Flora) durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind, und ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Nicht versichert sind Aufwendungen und Ansprüche

- a für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- b aus dem eigentlichen Umweltschaden oder im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung durch Altlasten wie verunreinigtes Erdreich, durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt;
- c die auf schuldhafte Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

14 Armee-, Schutz- und Wehrdienstangehöriger

Versichert ist die Haftpflicht während des nicht beruflichen Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehr- oder öffentlichen Wehrdienstes.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden des Kriegs- und Ordnungsdienstes und aus Schäden an Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial sowie an der persönlichen Ausrüstung.

A3 Versicherte Leistungen

Wir gewähren den versicherten Personen Schutz für folgende Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden:

1 Leistungen aus versicherten Eigenschaften

Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versicherter Personen für

- 1.1 Personenschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Drittpersonen;
- 1.2 Sachschäden, das heisst Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören;
- 1.3 Tierschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren, die Dritten gehören.

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten.

Unsere Leistungen für Rückgriffsansprüche Dritter sind bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen begrenzt auf die **gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme**, auch wenn vertraglich eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Zudem behalten wir uns vor, bei Rückgriffsansprüchen Dritter von Leistungen, die über eine obligatorische Versicherung hinausgehen, sämtliche Einreden aus unserem Vertrag mit dem Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Generell sind unsere Leistungen pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte **Garantiesumme**. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache gilt als ein einziger Schaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten, dem Geschädigten zugefügten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind, und Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Administrativverfahren.

2 Leistungen für Schadenverhütungskosten

Wir übernehmen im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Schadenverhütungskosten, wenn diese durch angemessene Massnahmen zur Abwendung der Gefahr verursacht werden und der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht. Sie sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme für die Privathaftpflichtversicherung. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Nicht versichert sind

- a übrige Aufwendungen zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- b Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

3 Verzicht auf das Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Mobiliar auf die Kürzung der Leistung gemäss Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit

- a wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- b wenn die versicherte Person das Ereignis in fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht hat.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Die Privathaftpflichtversicherung gilt je nach Vereinbarung in der Police für folgende Personen:

1.1 Einzelperson

Den Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Mehrpersonenhaushalt

Den Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel den Konkubinatspartner;
- 2 minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- 4 in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind in der Privathaftpflichtversicherung, unabhängig von der Variante Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt

- 1 minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Kinder der versicherten Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten;
- 2 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen der versicherten Personen, die Arbeiten für diese oder deren Haushalt oder im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehende Arbeiten verrichten;
- 3 andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden verursacht durch minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Hausgenossen versicherter Personen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen anderen Personen aufhalten;
- 4 andere Personen als Halter von Tieren versicherter Personen, sofern die Haltung höchstens drei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

2 Geltungsbereich

2.1 Wo gilt die Versicherung?

Sie gilt weltweit, aber bei Reisen und Auslandaufenthalten nicht länger als 24 Monate.

Die Haftpflichtversicherung für Gebäudeeigentümer gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

2.2 Wann gilt die Versicherung?

Versichert sind Schäden, die während der vereinbarten Dauer der Privathaftpflichtversicherung verursacht werden.

3 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt vorsorglich während 3 Monaten, wenn

- 3.1 der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, zum Beispiel durch Heirat, eingetragene Partnerschaft oder bei Zuzug einer weiteren Person;
- 3.2 versicherte Kinder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eigenständig Wohnsitz nehmen;
- 3.3 andere versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen;
- 3.4 beim Mehrpersonenhaushalt der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Mobiliar innerhalb von 3 Monaten gemeldet, eine eigene Privathaftpflichtversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird oder dass sie auf einen Mehrpersonenhaushalt umgestellt wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

4 Meldepflichten und Obliegenheiten

4.1 Änderung der Personenzahl

Sie müssen uns innert 3 Monaten Meldung erstatten, wenn in der Privathaftpflichtversicherung der Einzelpersonenhaushalt zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.2 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

- 1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns innerhalb von 3 Monaten zu melden.
- 2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden oder der Umzug vom bisherigen Wohnort ins Ausland.

Beachten sie, dass die Privathaftpflichtversicherung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland **sofort** erlischt.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

4.3 Allgemeine Schadenverhütungspflicht

In der Privat- und Gebäudehaftpflichtversicherung sind die versicherten Personen verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

4.4 Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen

Die Vorgaben des Gesetzgebers (z. B. die Bestimmungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK] oder die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt [BAZL] müssen als Obliegenheiten eingehalten werden, dazu gehören insbesondere Folgende:

- Registrationspflicht;
- Piloten-Anforderung;
- Abstand von der Erdoberfläche (Flughöhe);
- Höhenlimite in der Kontrollzone (CTR);
- Fluggebiete;
- Überfliegen von Menschenansammlungen.

Bei Einsatz der Drohnen im Ausland müssen die entsprechenden ausländischen Gesetzesbestimmungen als Obliegenheiten eingehalten werden.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt unsere Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

4.5 Bauherr von Bauvorhaben

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten nach den Regeln und Vorschriften der Technik und der Baukunde ausgeführt werden.

Bei einer Baugrube von mehr als 4 Metern Tiefe oder in Hanglage von mehr als 25 % Neigung oder mit Hang-/Grundwasser oder bei Unterfangungen/ Unterfahrungen oder erschütterungsreichen Arbeiten oder Stützkonstruktionen aller Art oder Grundwasserabsenkung ist für die Planung, Berechnung und Überwachung der Ausführung dieser Bauarbeiten ein dipl. Bauingenieur/Geotechniker schriftlich zu beauftragen. Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten, sowie bei Vortrieb oder Schiessen usw. bei den zuständigen Stellen die Pläne und/ oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten bei den zuständigen Stellen die Pläne und/oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Vor Baubeginn ist der Zustand von gefährdeten fremden Bauwerken verbindlich festzuhalten (z.B. Rissprotokoll, Fotos/Video usw.).

Ein gefährlicher Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ist auf eigene Kosten zu beseitigen.

5 Schadenermittlung

Für die Schadenermittlung gelten folgende Bestimmungen:

5.1 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. In dieser Hinsicht sind wir Vertreterin der Versicherten und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich.

- 5.2 Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- 5.3 Die Versicherten sind verpflichtet, ohne unsere Zustimmung direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen.
- 5.4 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorgängige Zustimmung Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke umgehend auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 5.5 Sie haben uns die Führung des Zivilprozesses zu überlassen, wenn mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden kann und der Prozessweg beschritten wird. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages, maximal bis zur Garantiesumme. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese uns zu, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist.
- 5.6 **Bei Verfahren**, die im Rahmen des direkten Forderungsrechtes nach Art. 60 Abs. 1^{bis} VVG gleichzeitig gegen Versicherte und uns eingeleitet werden, beauftragt die Mobiliar im Bedarfsfall eine gemeinsame Rechtsvertretung. Bei der Wahl dieser Rechtsvertretung steht den Versicherten ein Vorschlagsrecht zu. Allfällige Kosten einer zusätzlichen alleinigen Rechtsvertretungen der Versicherten im gleichen Verfahren sind nicht mitversichert.

Dem Versicherten zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen in einem gemeinsamen Verfahren verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a aus Schäden, welche die versicherten Personen, mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen, ausgenommen Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen im privaten Bereich;
- b im Zusammenhang mit einer Amts- und Berufstätigkeit (ausgenommen versicherte selbständige berufliche Tätigkeiten);
- c aus der Haftpflicht als Halter, Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inklusive Fallschirmen, Hängegleitern, Gleitschirmen und Deltaseglern), für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre, sofern diese Ansprüche nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag versichert sind;
- d Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden.

Von der vorgenannten Bestimmung ausgenommen sind Boote oder Schiffe aller Art, Pedalos, Segel- und Wellenbretter, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist sowie sämtliche Fahrzeuge, die durch menschliche Kraft angetrieben werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.

Für Lenker von nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugen wie z.B. Motorrädern, Go-Karts und Pocket-Bikes gelten die Bestimmungen gemäss lit. e;

- e aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker von nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugen, wie zum Beispiel Motorrädern, Go-Karts und Pocket-Bikes, für Schäden aus Fahrten auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie bei Fahrten auf einer Rennstrecke als lizenzierter Fahrer;
- f aus Schäden beim Kitesurfen und beim Kitefoilen;
- g aus Verlust oder Beschädigung von Daten und Software, die nicht Folge eines versicherten Schadens sind;
- h aus jeder Folge von vorsätzlich begangenen oder versuchten Verbrechen, Vergehen oder Tätlichkeiten;
- i aus Schäden, deren Eintritt die versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten mussten oder die sie in Kauf nahmen;
- j im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und der Pflanzen;
- k im Zusammenhang mit Asbest;
- I aus Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- maus Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- n aus Schäden, verursacht durch Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).

24 h HomeAssistance

A Versicherte Personen

Wir unterstützen mit den Leistungen der 24 h HomeAssistance alle versicherten Personen rund um die Uhr und auch am Wochenende.

B Versicherte Leistungen

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder der Mobi24 AG erfolgt.

Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1 Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir **organisieren** bei einem durch die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung Minima versicherbaren Schadenereignis Sofortmassnahmen.

Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

2 Zugang zu eigenen Wohnräumlichkeiten

Wir organisieren beim Verlust der eigenen Wohnungsschlüssel, beim Defekt der Schliessanlage, beim Aussperren aus Ihrer selbst bewohnten Wohnung, Ihrer Ferienwohnung, Ihrem Einfamilienhaus, Ihrem Mobilheim oder Ihrem nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort sowie beim Einsperren einer versicherten Person in Ihren Wohnräumlichkeiten einen Handwerker, der Ihnen Zugang hierzu verschafft, sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Als Wohnungsschlüssel oder Schliessanlagen gelten beispielsweise auch Badge-, Fingerabdruck-, Pin- oder Smart-Lock-Systeme.

Wir übernehmen die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Notschlosses (Arbeits-, Material- und Wegkosten) bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

3 Notschlösser und Sicherung

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherbaren Schadenereignis die Kosten für Notschlösser oder, wenn die Schliessanlagen oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, die von uns angeordneten Sicherungskosten bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen der Hausrat-Grunddeckung.

4 Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitärund Elektroanlagen

Wir organisieren für Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen an dem versicherten Standort die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Wir erbringen Ihnen diese Leistung auch als Haus- und Wohnungsmieter, sofern Sie beim Mietobjekt selbständig für den Betrieb solcher Anlagen, die nur von Ihnen genutzt werden, verantwortlich sind.

Nicht versichert sind

- a Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- b Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

5 Rohrreinigungsservice

Wir **organisieren** eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude respektive der Eigentumswohnung dient.

Für Mieter erbringen wir diese Leistung ebenfalls, sofern die verstopfte Leitung der durch die versicherten Personen bewohnten Wohnung dient.

Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

6 Verlust von Reisechecks, Bargeld, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten

Wir verbinden Sie beim Verlust von in der Schweiz herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kreditund Kundenkarten sowie beim Verlust von Bargeld telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers. Im Rahmen der 24 h Home-Assistance erfolgt keine Karten-Sperrung durch die Mobi24 AG.

Kartenersatz- und Sperrkosten sowie missbräuchliche Geldbezüge richten sich nach der für Hausrat und Geldwerte vorhandenen Versicherungsdeckung.

7 Schädlingsbekämpfung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn die durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörende (Dach-)Terrassen, Balkone, Kellerräume und Estriche) von Schädlingen befallen sind und der Befall aufgrund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Als Schädlinge gelten zum Beispiel Schaben, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für sie erkennbar war.

8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern

Wir vermitteln Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten einschliesslich dazugehörender (Dach-)Terrassen, Balkone, Kellerräume, Estriche sowie Aussenfassaden) befinden, durchführt.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienen-Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

C Örtlicher Geltungsbereich

Wir erbringen aus der 24 h HomeAssistance folgende Leistungen:

- 1 für Schäden, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignet haben, die gemäss B1-5, B7 und B8 versicherten Leistungen;
- für Schäden, die sich weltweit bei vorübergehenden Aufenthalten oder auf Reisen ereignet haben, die gemäss B6 versicherten Leistungen.

